

# Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen

	<b>Alte Hauptsatzung</b>	<b>Neue Hauptsatzung</b>	<b>Begründung</b>
Präambel		keine Änderung	
§ 1	Überschrift: Wappen, Flagge, Siegel	Wappen, Siegel	Die Gemeinde Hetlingen besitzt keine durch das Landesarchiv Schleswig-Holstein genehmigte Flagge, so dass der § 1 auch keine Anmerkungen dazu erhält. Im Titel des § darf somit keine Flagge genannt werden.
§ 2	Die Gemeindevertretung ist einmal im Vierteljahr einzuberufen	Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.	Es wurde der Wortlaut von § 34 Abs. 1 GO übernommen, somit ist die Formulierung des Zeitraumes rechtskonform.
§ 3	Überschrift: zu beachten: §82, 84,	Überschrift: zu beachten: § 95d, 95f, 95 h	Seit der Umstellung von der kameralen zur doppelten Buchführung, finden die § 82, 84 keine Anwendung mehr, stattdessen sind nun die § 95d, 95f, anzuwenden. Zusätzlich: 95h regelt, unter welchen Voraussetzungen Bürgschaften für Dritte geleistet werden können.
§ 3 Abs. 2, Nr. 11		Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch in allen Fällen, die nicht auf den Fachausschuss übertragen sind. Der Bürgermeister ist unabhängig von der Ermächtigung der Hauptsatzung berechtigt, im Einzelfall Vorhaben (die in seiner Zuständigkeit liegen) durch den Bau- und Wegeausschuss entscheiden zu lassen.	Erläuterungen dazu in der Beschlussvorlage.
§ 4	Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Haseldorf...	Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein...	Namensanpassung auf Grund der Eingliederung in das Amt GuMS.

# Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen

	Sie erhält (...) eine Aufwandsentschädigung (...).	Fällt ersatzlos weg	Die Gleichstellungsbeauftragte ist eine hauptamtliche Beschäftigte des Amtes, somit erhält sie keine Aufwandsentschädigung.
§ 5 Abs. 1	Liste der Ausschüsse	Tabelle	Eine tabellarische Darstellung erhöht die Übersichtlichkeit.
§ 5 Abs. 2	Neben den (...)genannten Ausschüssen der GV werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.	Fällt ersatzlos weg	Andere Gesetze geben Auskunft darüber, wann welche besonderen Ausschüsse zu bilden sind. Die Regelung in der Hauptsatzung ist somit überflüssig, da das jeweilige Gesetz für die Gemeindevertretung keinen Spielraum lässt.
§ 5 Abs. 3	Die (...) genannten Ausschüsse tagen öffentlich.	Fällt ersatzlos weg	Laut § 46 Abs. 8 GO ist die Öffentlichkeit dieser Ausschüsse vorgeschrieben. Die Regelung in der Hauptsatzung ist somit überflüssig, da das Gesetz für die Gemeindevertretung keinen Spielraum lässt.
§ 5 Abs. 4	Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschlussgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen.	Wird zu Absatz 2 Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschlussgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.	Durch den Wegfall von (2) und (3) rückt dieser Absatz nach oben auf. Der bisherige Bezug zur Gemeindeordnung war fehlerhaft. § 22 Abs. 4 GO regelt die Ermächtigung zur Übertragung dieser Entscheidung. Vorher wurde nicht geregelt, mit welcher Mehrheit über die Befangenheit abgestimmt wird.
§ 5 Abs. 5		künftig § 5 Absatz 3	
§ 6		unverändert	
§7 Abs. 2	(...) Die Tagesordnung kann aus der Ein-	Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerver-	Grundsätzlich will die Regelung festlegen, dass Ände-

# Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen

	wohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.	sammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.	rungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit (analog § 39 GO) anzunehmen sind. Es bedarf also grds. einer Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen. Aufgrund dieser Vorgabe ist die bisherige Regelung mit 51 % ungeeignet. Bsp.: 500 Einwohner anwesend Mehr als die Hälfte: 251 Einwohner Mehr als 51%: 256 Einwohner
§ 7 Abs. 4	(...) Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden.	(...) Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden.	Siehe vorherige Erläuterung
		Neu § 8: Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	Erläuterungen dazu in der Beschlussvorlage.
§ 8	Regelung der Entschädigung	künftig §9  Verweis auf Entschädigungssatzung	Durch den zusätzlich eingefügten § 8 verschieben sich alle folgenden.  Die Hauptsatzung ist durch die Kommunalaufsicht zu genehmigen. Eine eigene Entschädigungssatzung hat den Vorteil, dass diese bei Bedarf geändert werden kann. Ist die Entschädigung in der Hauptsatzung geregelt, so muss diese bei Anpassung der Entschädigungssätze erneut durch die Kommunalaufsicht genehmigt werden. In der Hauptsatzung ist ein entsprechender Hinweis notwendig.
§ 9		künftig § 10	Der diese Regelung begründende § 29 Abs. 2 GO gilt

# Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen

		Zusätzlich: Mitglieder der Ausschüsse	auch für die Mitglieder der Ausschüsse, so dass die Regelung in der Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist.
	(...) nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder (...)	(...) nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder (...)	Namen der Verordnungen haben sich seit 2014 geändert
§ 10		künftig §11 inhaltlich unverändert	
§ 11		künftig §12 inhaltlich unverändert	
§ 12		künftig §13	
§ 12 Abs. 1	Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in den Bekanntmachungskästen befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Die Bekanntmachungen werden in der Regel zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde bereitgestellt.	Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich <ul style="list-style-type: none"> <li>• an der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 65</li> <li>• an Bushaltestelle Grüner Damm in der Holmer Straße</li> </ul> befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes ( <a href="http://www.amt-gums.de">www.amt-gums.de</a> ).	Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung örtlich zu bestimmen.  Die Bekanntmachung auf der Internetseite erfolgt gleichzeitig.
§ 12		künftig eingeschoben: (2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungsta-	Diese Regelungen sind aufgrund der Vorgaben der Bekanntmachungsverordnung notwendig, zumal die Gemeinde Hetlingen die Form der Bekanntmachung über das Internet bereits einige Jahre nutzt.

# Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen

		<p>fein angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.</p> <p>(3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.</p>	
§ 12 Abs. 2	<p>Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	<p>künftig § 12 Abs. 4</p> <p>Wegfall des Dienstsiegels</p>	<p>Das Siegel auf ausgelegten Plänen und Verzeichnissen ist gesetzlich nicht mehr notwendig. Da dies zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellt, wird davon abgesehen.</p>
§ 12 Abs. 3		künftig § 12 Abs. 5	
		<p>Neu § 14: Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>Das Landesdatenschutzgesetz verlangt bereits seit vielen Jahren, dass zu der Speicherung von Daten Stellung genommen wird. Es handelt sich um eine Standardfassung, diese wird auch in anderen Gemeinden verwendet.</p>
§13	Uetersen, den 02. Juli 2014	<p>künftig § 15 Hetlingen, den xx.xx.2018</p>	Aktuelles Datum einfügen